



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang

Potsdam, den 15. April 2025

Nummer 31

Sechste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung Umwelt

Vom 15. April 2025

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung Umwelt

Die Gebührenordnung Umwelt vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. März 2025 (GVBl. II Nr. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Gebühren im Bereich Verbraucherschutz

(1) Abweichend von den §§ 1 bis 5 sind für die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im Bereich Verbraucherschutz die §§ 1 bis 4 sowie die Gebührenstellen 1.1 bis 1.7 und 9.1.1 bis 15.5 der Anlage der Gebührenordnung MSGIV vom 19. April 2017 (GVBl. II Nr. 23), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 54) geändert worden ist, anzuwenden.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 genannten Gebührenstellen der Anlage der Gebührenordnung MSGIV werden für die Amtshandlungen bezüglich der Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen in der Landessammelstelle nach dem Atomgesetz die in Anlage 3 genannten Verwaltungsgebühren erhoben.“

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Anlagen 1 und 2“ durch die Wörter „Anlagen 1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nach der Inhaltsübersicht zu Anlage 2 wird folgende Inhaltsübersicht angefügt:

„Anlage 3**Gebühren im Bereich Verbraucherschutz**

1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen
1.1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen in der Landessammelstelle nach dem Atomgesetz (AtG)
1.2	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren und pressbaren radioaktiven Abfällen
1.3	Annahme und Verwahrung von brennbaren radioaktiven Feststoffen
1.4	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren radioaktiven Flüssigkeiten
1.5	Annahme und Verwahrung von brennbaren radioaktiven Flüssigkeiten
1.6	Annahme und Verwahrung von faul- und gärfähigen radioaktiven Abfällen (maximal 200 Liter pro Gebinde)
1.7	Annahme und Verwahrung umschlossener radioaktiver Strahlenquellen/Feststoffe gemäß § 5 Absatz 35 und 36 des StrlSchG
1.8	Annahme sonstiger radioaktiver Abfälle, die nicht unter 1.1 bis 1.7 fallen (Gebindegröße maximal 200 Liter)“.

- c) Nach der Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3**Gebühren im Bereich Verbraucherschutz**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Stoffen	
1.1	Annahme und Verwahrung von radioaktiven Abfällen in der Landessammelstelle nach dem Atomgesetz (AtG)	
	Vorbemerkung: Die Ermittlung der Gebühr erfolgt separat für jede einzelne Abfallsorte (Tarifstelle) und auf Basis des Abfallvolumens der ersten Umverpackung oder Abschirmung (Stauvolumen). Als kleinstes Stauvolumen pro Abfall gilt 1 Liter. Die Ermittlung der Gebühr bezieht sich für alle Abfallsorten auf eine festgeschriebene Bezugsaktivität je Liter bis zu einem nuklidspezifischen Grenzwert. Überschreitet die Aktivität des Abfalls die Bezugsaktivität, so wird ein entsprechendes Vielfaches des Literpreises angesetzt. Zur Gebühr gehört, mit Ausnahme der Gebührenstelle 1.5, außerdem ein Endlagerkostenanteil, der ebenfalls in die Gesamtgebühr mit einfließt.	
1.1	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren und nicht pressbaren radioaktiven Feststoffen	pro Liter
1.1.1	je angelieferter Gebindegröße bis 1 Liter	363,80
1.1.2	je angelieferter Gebindegröße bis 3 Liter	350,47
1.1.3	je angelieferter Gebindegröße bis 5 Liter	347,80
1.1.4	je angelieferter Gebindegröße bis 10 Liter	345,80
1.1.5	je angelieferter Gebindegröße bis 50 Liter	288,76
1.1.6	je angelieferter Gebindegröße bis 200 Liter	278,07

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.2	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren und pressbaren radioaktiven Abfällen	
	Vorbemerkung: Die Möglichkeit zur Verpressung wird durch die Betreiberin der Landessammelstelle bei der Anlieferung geprüft. Eine Verpressung des Abfalls unter einer Volumenreduzierung (auf bis zu ein Drittel des Anlieferungsvolumens) hat für die abliefernde Person eine entsprechende Kostenreduzierung im Vergleich zum Ausgangsvolumen zur Folge.	
1.2.1	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren und pressbaren radioaktiven Abfällen	Die Gebühr berechnet sich aus den Gebühren je genutzter Gebindegröße (nach Verpressung) nach Ziffer 1.1.1 bis 1.1.6.
1.3	Annahme und Verwahrung von brennbaren radioaktiven Feststoffen	pro Liter
1.3.1	je angelieferter Gebindegröße bis 1 Liter	301,54
1.3.2	je angelieferter Gebindegröße bis 3 Liter	288,21
1.3.3	je angelieferter Gebindegröße bis 5 Liter	285,54
1.3.4	je angelieferter Gebindegröße bis 10 Liter	283,54
1.3.5	je angelieferter Gebindegröße bis 50 Liter	121,25
1.3.6	je angelieferter Gebindegröße bis 200 Liter	110,56
1.4	Annahme und Verwahrung von nicht brennbaren radioaktiven Flüssigkeiten	pro Liter
1.4.1	je angelieferter Gebindegröße bis 1 Liter	228,20
1.4.2	je angelieferter Gebindegröße bis 3 Liter	215,07
1.4.3	je angelieferter Gebindegröße bis 5 Liter	212,40
1.4.4	je angelieferter Gebindegröße bis 10 Liter	210,40
1.4.5	je angelieferter Gebindegröße bis 50 Liter	153,36
1.4.6	je angelieferter Gebindegröße bis 200 Liter	142,67
1.5	Annahme und Verwahrung von brennbaren radioaktiven Flüssigkeiten	pro Liter
1.5.1	je angelieferter Gebindegröße bis 1 Liter	208,40
1.5.2	je angelieferter Gebindegröße bis 3 Liter	195,07
1.5.3	je angelieferter Gebindegröße bis 5 Liter	192,40
1.5.4	je angelieferter Gebindegröße bis 10 Liter	190,40
1.5.5	je angelieferter Gebindegröße bis 50 Liter	133,36
1.5.6	je angelieferter Gebindegröße bis 200 Liter	122,67
1.6	Annahme und Verwahrung von faul- und gärfähigen radioaktiven Abfällen (maximal 200 Liter pro Gebinde)	Einzelfallentscheidung
1.7	Annahme und Verwahrung umschlossener radioaktiver Strahlenquellen/Feststoffe gemäß § 5 Absatz 35 und 36 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)	pro Stück
1.7.1	Prüfstrahler und Kalibrierquellen	98,75
1.7.2	hochradioaktive Quellen (HRQ)	Einzelfallentscheidung
1.7.3	Ionisationsrauchmelder (mit Ra-226, Am-241, Kr-85 oder Pu-238)	246,90

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
1.7.4	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Unterrichtssätze komplett (zum Beispiel Typ UA/UC mit 5 Quellen)	329,17
1.7.5	radioaktive Stoffe zu Ausbildungszwecken und sonstige Lehrmittel: Schulquellen und Einzelquellen (zum Beispiel Gestein, Spinthariskop, Uranglaswürfel)	98,75
1.7.6	Elektroneneinfangdetektoren (ECD) mit Ni-63	493,75
1.8	Annahme sonstiger radioaktiver Abfälle, die nicht unter 1.1 bis 1.7 fallen (Gebindegröße maximal 200 Liter)	Einzelfallentscheidung“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. April 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Hanka Mittelstädt

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg